

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/2279 –**

Entwurf eines Gesetzes über die weitere Bereinigung von Bundesrecht

A. Problem

Nach elf Rechtsbereinigungsgesetzen aus unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten setzt der vorliegende Gesetzentwurf die Bereinigung des umfangreichen Bestands des Bundesrechts ressortübergreifend mit den bisherigen Schwerpunkten fort. Er widmet sich besonders solchen Vorschriften, die noch veraltete Begriffe aus dem Reichsrecht enthalten, und bereinigt in großem Umfang vereinigungsbedingtes Überleitungsrecht. Aufhebungen und Änderungen werden wie in allen bisherigen Rechtsbereinigungsgesetzen erst in der Zukunft wirksam, so dass solche Rechtsverhältnisse und Rechtsfolgen unangetastet bleiben, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen oder bewirkt worden sind.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen insbesondere das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz sowie das Schwangerschaftskonfliktgesetz. Ferner wird von der Aufhebung des gesetzlichen Pfandrechts an den Erntefrüchten des Landwirts für Lieferanten von Saatgut und Düngemitteln abgesehen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

E. Bürokratiekosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2279 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 25 wird folgender Artikel 26 eingefügt:

,Artikel 26
Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes
(319-109)

Das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz vom 26. Januar 2005, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Amtsgericht befreit eine antragstellende natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts im Inland ihren tatsächlichen Aufenthalt im Gerichtsbezirk hat, auf Antrag von der Erstattungspflicht nach Absatz 1, wenn sie die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfüllt.“

2. In § 40 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 69 Abs. 1“ die Angabe „Halbsatz 2“ durch die Wörter „Satz 2 bis 4“ ersetzt.
2. Die bisherigen Artikel 26 bis 31 werden die Artikel 27 bis 32.
3. Die bisherigen Artikel 32 und 33 werden gestrichen.
4. Die bisherigen Artikel 34 bis 36 werden die Artikel 33 bis 35.
5. Der bisherige Artikel 37 wird Artikel 36 und in Nummer 4 werden in § 25 Absatz 1 die Angabe „984 Euro“ durch die Angabe „990 Euro“ und die Angabe „262 Euro“ durch die Angabe „264 Euro“ ersetzt.
6. Die bisherigen Artikel 38 und 39 werden die Artikel 37 und 38.
7. Der bisherige Artikel 40 wird gestrichen.
8. Die bisherigen Artikel 41 bis 71 werden die Artikel 39 bis 69.
9. Der bisherige Artikel 72 wird Artikel 70 und in Nummer 1 werden dem § 2 Absatz 5 die folgenden Sätze angefügt:
„Bauleistungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Bauarbeiten, soweit sie mit oder ohne Lieferung von Stoffen und Bauteilen der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen dienen. Montagearbeiten einschließlich der Installationsarbeiten der Elektroindustrie und des Maschinenbaus stellen keine Bauleistungen dar.“
10. Die bisherigen Artikel 73 bis 112 werden die Artikel 71 bis 110.

11. Der bisherige Artikel 113 wird Artikel 111 und folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

12. Der bisherige Artikel 114 wird Artikel 112.

Berlin, den 29. September 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Thomas Silberhorn
Berichterstatter

Marco Buschmann
Berichterstatter

Dr. Edgar Franke
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönliger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Thomas Silberhorn, Marco Buschmann, Dr. Edgar Franke, Jens Petermann und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/2279** in seiner 55. Sitzung am 8. Juli 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 29. September 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dreier Abgeordneter der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 29. September 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen.

Der Ausschuss für **Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 29. September beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung empfohlen. Zuvor hatte der Ausschuss über den dem Änderungsantrag der Beschlussempfehlung zugrundeliegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgestimmt und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 29. September 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmhaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen. Er hatte zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmhaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Beschlussempfehlung zugrundeliegenden Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird hinsichtlich der jeweiligen Begründung auf Drucksache 17/2279, S. 27 ff. verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (Artikel 26 – neu – Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes – IntFamRVG)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 2 IntFamRVG)

Die Vorschrift soll klarer als bisher zum Ausdruck bringen, dass sie nur dann gilt, wenn die antragstellende Person eine natürliche Person ist. Die Vorschrift kann demzufolge nicht für juristische Personen und somit beispielsweise auch nicht für die Jugendämter Anwendung finden. Die gleichzeitige geringfügige redaktionelle Überarbeitung erhöht die Verständlichkeit der Norm.

Zu Nummer 2 (§ 40 Absatz 2 Satz 1 IntFamRVG)

§ 40 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 nimmt neben § 65 Absatz 2 und § 68 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) auch § 69 Absatz 1 Halbsatz 2 FamFG von der Anwendung im Beschwerdeverfahren nach dem IntFamRVG aus. Diese Bezugnahme auf den Halbsatz 2 in § 69 Absatz 1 FamFG beruht auf einem redaktionellen Versehen. Vom Gesetzgeber war die Bezugnahme auf § 69 Absatz 1 Satz 2 bis 4 FamFG gemeint: Trotz der allgemeinen Verweisung auf die Beschwerdevorschriften des FamFG in § 40 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 IntFamRVG sollte aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung unter anderem die nach § 69 Absatz 1 Satz 2 bis 4 FamFG geregelte Möglichkeit der Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht ausgenommen sein (Drucksache 16/6308, S. 332).

Zu Nummer 2 (Artikel 26 bis 31)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (Artikel 32 und 33)

Das durch das Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung aus dem Jahre 1949 bzw. durch das entsprechende Verlängerungsgesetz von 1951 Lieferanten von Saatgut und Düngemitteln gegebene gesetzliche Pfandrecht an den Erntefrüchten des Landwirts hat weiterhin praktische Bedeutung. Eine Aufhebung dieses in der Branche wichtigen zusätzlichen Sicherungsrechts würde den Vorrang des bislang nachrangigen Verpächterpfandrechts begründen. Dies wäre eine Verschlechterung der Situation der Lieferanten von Saatgut und Düngemitteln, die nicht durch ein Rechtsbereinigungsgesetz gesetzlich festgesetzt werden sollte.

Zu Nummer 4 (Artikel 34 bis 36)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (Artikel 37 Nummer 4; § 25 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes)

Durch die Fünfzehnte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 26. Juli 2010 (BGBl. I S. 1064) sind zwei der im bisherigen Entwurf für § 25 Absatz 1 vorgesehenen Beträge aktuell angepasst worden; die nun später in Kraft tretenden gesetzlichen Beträge dürfen den aktuellen nicht widersprechen.

Zu Nummer 6 (Artikel 38 und 39)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (Artikel 40)

Die im Entwurf vorgesehene Aufhebung ist obsolet, denn die Verordnung ist inzwischen durch § 2 der Fünfzehnten Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 26. Juli 2010 (BGBl. I S. 1064) aufgehoben worden.

Zu Nummer 8 (Artikel 41 bis 71)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (Artikel 72 Nummer 1; § 2 Absatz 5 der Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen)

Durch die Neufassung von § 2 Absatz 5 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird klargestellt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung nicht für Bauleistungen gelten. Um Abgrenzungsprobleme zu anderen Leistungen zu vermeiden, ist es notwendig, den Begriff „Bauleistungen“ entsprechend § 3 der ehemaligen Baupreisverordnung VO PR Nr. 1/72 zu definieren. Die Klarstellung hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2010 (Bundratsdrucksache 230/10) gefordert.

Zu Nummer 10 (Artikel 73 bis 112)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (Artikel 113 Bekanntmachungserlaubnis)

Das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz ist in letzter Zeit mehrfach geändert worden. Zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für den Rechtsanwender ist eine Neubekanntmachung dieses Gesetzes sinnvoll.

Zu Nummer 12 (Artikel 114)

Redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 29. September 2010

Thomas Silberhorn
Berichtersteller

Marco Buschmann
Berichtersteller

Dr. Edgar Franke
Berichtersteller

Jens Petermann
Berichtersteller

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

